

**Schmutzwasserbeseitigungssatzung
des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8] der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 03.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Dem Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – obliegt in seinem Verbandsgebiet die öffentliche Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist dem Zweckverband nicht als Aufgabe übertragen worden.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen (zentrale Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage).
- (3) Zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers betreibt der Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage Luckau),
 - b. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau)als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (4) Art, Lage und Umfang der zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Zur Durchführung der Aufgaben der Schmutzwasserbeseitigung kann sich der Zweckverband geeigneter Dritter als Erfüllungshilfen bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

(2) Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(3) Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

(4) Schmutzwasserbeseitigung:

Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnern und Verrieseln von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Zur Schmutzwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlams.

(5) Zentrale Schmutzwasseranlage:

Zur zentralen Schmutzwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen im Verbandsgebiet, insbesondere:

- a. das gesamte Leitungsnetz mit Leitungen für Schmutzwasser (öffentliche Schmutzwasserkanalisation), Reinigungs- und Revisionsschächte, – soweit sie

- nicht zum Hausanschluss gehören – Pumpstationen, Hauspumpstationen und Rückhaltebecken,
- b. alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich der Zweckverband bedient,
 - c. verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Schmutzwassers dienen.

Zur zentralen Schmutzwasseranlage gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Zweckverband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung bedient.

(6) Öffentlicher Schmutzwasserkanal:

Der öffentliche Schmutzwasserkanal ist der Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers aus den Hausanschlüssen (Sammelkanal) und dient ausschließlich der Aufnahme sowie Ableitung von Schmutzwasser.

(7) Grundstücks- und Hausanschluss:

Der Grundstücksanschluss umfasst die Anschlussleitung abzweigend vom öffentlichen Schmutzwasserkanal (Sammelkanal) bis zur Grundstücksgrenze. Der Hausanschluss besteht unter Einschluss des Grundstücksanschlusses aus der Verbindung der öffentlichen Schmutzwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers. Der Hausanschluss beginnt mit dem Zulauf bzw. der Aufständerung an der öffentlichen Schmutzwasseranlage und endet bei Gefälleleitungen mit dem Kontrollschacht oder dem Reinigungskasten, die Bestandteil des Hausanschlusses sind.

Bei besonderen Entwässerungsverfahren, wie Druck- oder Unterdruckentwässerung, gehören zum Hausanschluss:

- a. bei der Druckentwässerung die Anschlussleitungen mit Absperrschieber bis zum öffentlichen Schmutzwasserkanal, ohne Hauspumpstation,
- b. bei der Unterdruckentwässerung der Schacht mit Ventileinheit und die Anschlussleitung bis zum öffentlichen Schmutzwasserkanal.

Der Hausanschluss ist nicht Teil der zentralen Schmutzwasseranlage.

(8) Grundstücksentwässerungsanlage:

Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus allen Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, die nicht Bestandteile der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder des Hausanschlusses sind. Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören auch

die etwa erforderlichen oder vorhandenen Vorbehandlungs-, Speicher- und Hebeanlagen. Bei dezentraler Schmutzwasserbeseitigung ist die abflusslose Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Grundstücksentwässerungsanlage steht im Eigentum des Anschlussnehmers und ist nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasseranlage.

(9) Dezentrale Schmutzwasseranlage:

Zur dezentralen Schmutzwasseranlage gehören sämtliche Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich des Fäkalschlams.

(10) Abflusslose Sammelgruben:

Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.

(11) Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen, die für einen Abwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind.

(12) Fäkalschlamm:

Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Separierter Fäkalschlamm ist der ausgefaulte Fäkalschlamm.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende zentrale Schmutzwasseranlage gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. a. zu verlangen (Anschlussrecht an die zentrale Schmutzwasseranlage). Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentralen Schmutzwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht für die zentrale Schmutzwasseranlage).

- (2) Jeder Anschlussnehmer, auf dessen Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betrieben wird, hat vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, vom Zweckverband die Entsorgung seines Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben oder seines Klärschlammes aus Kleinkläranlagen zu verlangen (Anschlussrecht an die dezentrale Schmutzwasseranlage) und das auf

seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser sowie den anfallenden Klärschlamm über die dezentrale Schmutzwasseranlage gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. b entsorgen zu lassen (Benutzungsrecht für die dezentrale Schmutzwasseranlage).

- (3) Auf einem Grundstück, das an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, dürfen abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen zum Zweck der Beseitigung von Schmutzwasser nicht errichtet und betrieben werden

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht an die zentrale Schmutzwasseranlage gilt nur für solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasserleitung vorhanden ist. Das ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Schmutzwasserleitung anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband auf Antrag den Anschluss zulassen. Ein Anspruch auf Erneuerung oder Erweiterung oder Änderung einer öffentlichen Schmutzwasserleitung besteht nicht.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussnehmer einen schriftlichen Antrag stellt und sich schriftlich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen, und wenn er hierfür auf Verlangen des Zweckverbandes Sicherheit leistet.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die zentrale Schmutzwasseranlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch:
- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet werden,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlams erschwert wird,
 - der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis für die Schmutzwasseranlagen nicht eingehalten werden können oder die Einrichtungen des Kläranlagenbetreibers in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinträchtigt werden.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von:

- a. Stoffen, die die öffentlichen Schmutzwasserleitungen verstopfen können oder zu Ablagerungen führen (z. B. Schutt, Asche, Dung, Müll, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- oder gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zuvor zerkleinert worden sind),
 - b. giftigen, feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen (z. B. Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol, Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle),
 - c. Schmutzwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
 - d. Schmutzwasser, das die Bau- und Werkstoffe der zentralen Schmutzwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.
- (2) Schmutzwasser darf in die zentrale Schmutzwasseranlage nur dann eingeleitet werden, wenn dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe unter folgenden Grenzwerten (Einleitungswerte bzw. Frachtbegrenzungen) bleiben:
1. Allgemeine Parameter
 - a. Temperatur: 35°C
 - b. pH-Wert: 6,0 bis 9,5
 - c. Absetzbare Stoffe: 1,5 ml/l (bei 30 Min. Absetzzeit)
 - d. Abfiltrierbare Stoffe: 500 mg/l
 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe
30 mg/l (verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)
 3. Kohlenwasserstoffe
 - a. direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe: 10 mg/l
 - b. soweit eine über die Abscheidung von direkt abscheidbaren Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe, gesamt 20 mg/l
 4. Halogenierte organische Verbindungen

- a. leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LKHW*) 0,1 mg/l (* Bestimmungsmethode gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 16.04.2010 zu den Verfahren und Methoden für Wasseruntersuchungen im Sinne der Untersuchungsstellen-Zulassungsverordnung vom 17.12.1997 [GVBl. II/98, S. 38], zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.12.2009 [GVBl. II/09, Nr. 46], bzw. entsprechende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung)
- b. adsorbierbare organische Kohlenwasserstoffe (AOX) 0,5 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- a. Antimon (Sb) 0,5 mg/l
- b. Arsen (As) 0,1 mg/l
- c. Barium (Ba) 2 mg/l
- d. Blei (Pb) 0,2 mg/l
- e. Cadmium (Cd) 0,05 mg/l
- f. Chrom gesamt (Cr) 0,1 mg/l
- g. Chrom (sechswertig) (Cr) 0,05 mg/l
- h. Cobalt (Co) 2 mg/l
- i. Kupfer (Cu) 0,2 mg/l
- j. Nickel (Ni) 0,1 mg/l
- k. Quecksilber (Hg) (Se) 0,05 mg/l
- l. Silber (Ag) 0,1 mg/l
- m. Zink (Zn) 2 mg/l
- n. Zinn (Sn) 2 mg/l
- o. Aluminium (bei Bedarf) (Al) 3 mg/l
- p. Eisen (bei Bedarf) (Fe) 5 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a. Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N NH₃-N) 80 mg/l
- b. Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N) 10 mg/l
- c. Cyanid, gesamt (CN) 1,0 mg/l
- d. Cyanid, leicht freisetzbar 0,1 mg/l
- e. Fluorid (F) 50 mg/l
- f. Sulfat (SO₄) 300 mg/l
- g. Sulfid 0,2 mg/l
- h. Chlorid 400 mg/l
- i. Phosphorverbindungen (P) 10 mg/l

7. Organische Stoffe

- a. Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole nach EPA 8041 1,0 mg/l
- b. Phenolindex 10 mg/l
- c. Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 900 mg/l

9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungsgrenzwerte oder Frachtbegrenzungen im Bedarfsfall festgesetzt.

(3) Die Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen beziehen sich grundsätzlich auf Schmutzwasser an der Übergabestelle zum öffentlichen Schmutzwasserkanal. Die Übergabestelle ist entweder der Kontrollschatz des Hausanschlusses oder ein zu definierender Probeentnahmeschacht. Die Übergabestelle wird jeweils durch den Zweckverband festgelegt.

- (4) Höhere Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall – nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser höheren Einleitungswerte für die zentrale Schmutzwasseranlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dieses nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der zentralen Schmutzwasseranlagen oder der bei der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte oder Frachtbegrenzungen überschreiten, fällt dann unter das Einleitungsverbot nach Abs. 1 Satz 1.

- (5) Es ist nicht zulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die Grenzwerte nach dieser Satzung einzuhalten. Dieses gilt nicht für den Parameter „Temperatur“.
- (6) Entspricht das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen, so sind vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser unzulässigerweise in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschrächten einzubauen zu lassen.
- (8) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Menge und die Frachtgrenzen des Schmutzwassers, das in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt.
- (9) Jeder Schmutzwasservorbehandlungsanlage, deren Errichtung, Änderung, In- und Außerbetriebnahme dem Zweckverband schriftlich mindestens zwei Wochen zuvor unter Beifügung einer technischen Anlagenbeschreibung anzugeben sind, ist eine Kontroll- und Probeentnahmestelle nachzuschalten, die eine Entnahme von Schmutzwasserproben aus der fließenden Welle durch eine amtliche Probeflasche ermöglicht. Für jede Schmutzwasservorbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Inbetriebnahme, Reparaturen und Störungen, Reinigungen sowie Wartungsarbeiten an der Schmutzwasserbehandlungsanlage einzutragen sind.

- (10) Die nach dieser Satzung bestimmten Grenzwerte gelten für qualifizierte Stichproben (mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden). Für die Parameter „Temperatur“, „pH-Wert“, „abfiltrierbare Stoffe“ und „absetzbare Stoffe“ hat die Probenahme als einfache Stichprobe (keine Mischprobe) zu erfolgen.
- (11) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Analyse- und Messverfahren auszuführen, die in der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), in der jeweils geltenden Fassung festgeschrieben sind. Sind in der Abwasserverordnung für den zu bestimmenden Parameter keine Analyse- und Messverfahren vorgegeben, ist die Untersuchung nach der Bestimmungsmethode gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 16.04.2010 zu den Verfahren und Methoden für Wasseruntersuchungen im Sinne der Untersuchungsstellen-Zulassungsverordnung vom 17.12.1997 (GVBl. II/98, S. 38), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GVBl. II/09, Nr. 46), bzw. entsprechenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu wählen. Die in Satz 1 und 2 genannten Vorschriften können beim Zweckverband eingesehen werden.
- (12) Die Grenzwerte nach dieser Satzung gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der vom Zweckverband durchgeführten Überprüfungen die Grenzwerte nicht überschreiten. Bei Feststellen einer Grenzwertüberschreitung ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers weitere Untersuchungen anzuordnen, eine bestimmte Benutzung der zentralen Schmutzwasseranlage zu untersagen oder die Schmutzwassereinleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage zu unterbinden.
- (13) Anschlussnehmer von Grundstücken, bei denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch den Zweckverband Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser zu errichten und zu betreiben. Fallen benzin- oder mineralölhaltige Schmutzwässer bei der Motorwäsche oder Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen sowie in Waschanlagen an oder entstehen sie bei der Benutzung eines Hochdruckreinigungsgerätes, sind die belasteten Schmutzwässer mindestens über einen Leichtflüssigkeitsabscheider mit Koaleszenzstufe zu reinigen. Fallen benzin- oder mineralölhaltige Schmutzwässer an, in denen sich stabile Emulsionen bilden, z. B. bei der Fahrzeugentwachsung, sind diese belasteten Schmutzwässer mindestens über eine Emulsionsspaltanlage zu reinigen. Kraftfahrzeugwaschplätze müssen über eine geeignete Schmutzwasservorbehandlungsanlage an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden. Das Abscheidegut ist vom Anschlussnehmer in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle der zentralen Schmutzwasseranlage zugeführt werden. Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (14) In die zentrale Schmutzwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
- Regen-, Grund-, Drain- und Quellwasser,
 - Kühlwasser,

- c. Abfälle, auch in zerkleinerter oder flüssiger Form,
 - d. Gülle, Jauche und Silagewasser,
 - e. Blut aus Schlachtungen,
 - f. Schmutzwasser von Infektionsabteilungen der Krankenhäuser und medizinischer Institute, soweit das Schmutzwasser nicht thermisch oder chemisch desinfiziert wurde.
- (15) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur mit Genehmigung des Zweckverbandes in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden und muss mindestens der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBI. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Schmutzwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert und mit Genehmigung des Zweckverbandes in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (16) Der Zweckverband kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen nach Abs. 2 und 14 ganz oder teilweise erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Anschlussnehmer ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (17) Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen auch an der Übergabestelle gemäß Abs. 3 vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Abs. 1 bis 17 vorliegt, anderenfalls der Zweckverband.
- (18) Indirekteinleiter (Gewerbe, Industrie) in die zentrale Schmutzwasseranlage können vom Zweckverband zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Der Indirekteinleiter hat die Nachweise und Aufzeichnungen dem Zweckverband in den vom Zweckverband bestimmten Zeitabständen auf Verlangen vorzulegen.
- (19) Die Abs. 1 bis 18 gelten für alle Benutzer der zentralen Schmutzwasseranlage.
- (20) Der dezentralen Schmutzwasseranlage darf kein Schmutzwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist. Die Abs. 1 bis 19 gelten entsprechend.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an eine der in § 1 Abs. 3 genannten Schmutzwasseranlagen anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche bzw. industrielle Zwecke errichtet sind bzw. die Errichtung unmittelbar bevorsteht (Anschlusszwang). Soweit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 vorliegen und der Zweckverband keine Befreiung gewährt hat, gilt der Anschlusszwang für die zentrale Schmutzwasseranlage, ansonsten für die dezentrale Schmutzwasseranlage.

- (2) Der Zweckverband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung dies erfordert.
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der erstmaligen Benutzung der Gebäude im Sinne von Abs. 1 hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 9 bei einem Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage bzw. ein Anzeigeverfahren nach § 12 bei einem Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage ist durchzuführen.
- (4) Wird die zentrale Schmutzwasseranlage erst nach der Errichtung von Gebäuden im Sinne von Abs. 1 hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 9 ist durchzuführen. Bis zu dieser Abnahme sind auf Kosten des Anschlussnehmers alle bestehenden ober- und unterirdischen Entwässerungseinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, Kleinkläranlagen, Sickerschächte u. a., soweit sie nicht Bestandteil des Anschlusses an die zentrale Schmutzwasseranlage geworden sind, für die Schmutzwasserbeseitigung außer Betrieb zu setzen.
- (5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Zweckverband mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.
- (6) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungzwang für die zentrale Schmutzwasseranlage). Verpflichtet sind neben dem Anschlussnehmer alle Benutzer (z. B. Mieter, Pächter) des Grundstücks.
- (7) Wird auf dem Grundstück eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage betrieben, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage zuzuführen und das gesamte gesammelte Schmutzwasser oder den gesamten nicht separierten Klärschlamm dem Zweckverband zu überlassen (Benutzungzwang für die dezentrale Schmutzwasseranlage).

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungzwang kann der Zweckverband den Anschlussnehmer auf Antrag ganz oder teilweise befreien, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers bzw. nicht separierten Klärschlamm und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Entsorgungssicherheit und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung das dargestellte private Interesse überwiegt.

- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie ist vom Anschlussnehmer schriftlich unter Angabe von Gründen zu beantragen. Dem Antrag sind Pläne und/oder sonstige Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser bzw. der nicht separierte Klärschlamm beseitigt oder verwertet werden soll.

II. Besondere Bestimmungen für die zentralen Schmutzwasseranlagen

§ 8 Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen

- (1) Der Anschluss eines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage erfolgt mittels eines eigenen Hausanschlusses. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Kontrollsäume sind einzubauen.
- (2) Der Zweckverband kann in Ausnahmefällen gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss erhalten, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte für den gemeinsamen Grundstücksanschluss jeweils gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussnehmer bestimmt wird. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung mittels eines eigenen Hausanschlusses anzuschließen.

Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann der Zweckverband von der Bestimmung nach Satz 2 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und Pflichten des gemeinsamen Grundstücksanschlusses gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussnehmer bestimmt wird.

- (3) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung des Hausanschlusses einschließlich der Lage und Anordnung von Kontrollsäumen bestimmt der Zweckverband. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung, Ausbesserung, Veränderung, die laufende Unterhaltung, die Beseitigung und den Verschluss des Hausanschlusses führt der Zweckverband aus.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage führt der Anschlussnehmer selbst unter Berücksichtigung des § 9 dieser Satzung und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus.

§ 9

Anzeigeverfahren, Freigabeverfahren

- (1) Die Herstellung, Änderung oder Beseitigung des Hausanschlusses ist beim Zweckverband schriftlich zu beantragen.
- (2) Vor Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses sind zur Beurteilung des Anschlusses folgende notwendigen Unterlagen einzureichen:
 - a. eine Baubeschreibung der Gebäude und der Grundstücksentwässerungsanlage zur Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser, u. a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung,
 - b. ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten muss:
 - den Maßstab und die Lage des Grundstückes zur Nordrichtung,
 - die Bezeichnung des Grundstückes und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer, unter Angabe der Eigentümer,
 - die rechtmäßigen Grenzen des Grundstückes,
 - die Lage der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück bis zum öffentlichen Schmutzwasserkanal mit Angabe der Rohrdurchmesser, Kontrollsäcke und evtl. vorhandener Schmutzwasser-vorbehandlungsanlagen.
 - c. für gewerbliche, industrielle oder landwirtschaftliche Betriebe die Auskünfte gemäß § 16 Abs. 3 dieser Satzung.

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen.

- (3) Der Zweckverband prüft, ob die privaten Anlagen im Sinne von Abs. 2 Buchst. a. den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück.
- (4) Die Benutzung der zentralen Schmutzwasseranlage darf nach Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses erst erfolgen, nachdem der Zweckverband den Hausanschluss freigegeben hat. Bei einer Freigabe müssen die privaten Anlagen im Sinne von Abs. 2 Buchst. a. sichtbar und gut zugänglich sein.
- (5) Der Anschlussnehmer informiert den Zweckverband in schriftlicher Form unverzüglich über den Zeitpunkt des Beginns der Nutzung und den Stand des Wasserzählers.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Anschlussnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 „Erdarbeiten“ zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Anschlusses bis zum Kontrollschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat durch ein Unternehmen, das gegenüber dem Zweckverband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat, oder in Eigenarbeit nach Anweisungen des Zweckverband oder seiner Beauftragten zu erfolgen.
- (3) Für die Rückstausicherung gilt:
 - a. Die Rückstauebene ist 10 cm über der Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
 - b. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage von dem Anschlussnehmer auf seine Kosten bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.
 - c. Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern. Es kann von Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Anfallmengen keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Zweckverband festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen nach Abs. 1, so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen des Zweckverbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer vom Zweckverband eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der zentralen Schmutzwasseranlage dieses erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband.
- (7) Dem Zweckverband ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Der Zweckverband ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (8) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen, müssen zugänglich sein.
- (9) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 11 Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Auf jedem Grundstück, das an die dezentrale Schmutzwasseranlage im Sinne von § 1 Abs. 3 Buchst. b. angeschlossen ist, ist vom Anschlussnehmer eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage nach den Regeln der Technik (DIN 1986-100 insbesondere für abflusslose Gruben und DIN 4261 insbesondere für Kleinkläranlagen) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so zu errichten, dass sie durch die Entsorgungsfahrzeuge mit Anfahrmöglichkeit über befestigte Straßen bis zur Entnahmestelle entsorgt werden können. Die Anlage muss an der Grundstücksgrenze frei zugänglich und der Deckel des Anschlussstutzens bei abflusslosen Sammelgruben durch eine Person zu öffnen sein, ohne dass hierfür besondere Sicherungsmechanismen bedient werden müssen.
- (3) Entspricht eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage nicht den Anforderungen nach Abs. 1 und 2, so hat der Anschlussnehmer die Mängel zu beseitigen und die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Der Zweckverband ist berechtigt, Anordnungen zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes zu erlassen.

§ 12

Herstellung und Prüfung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Bevor eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage errichtet oder geändert wird, sind dem Zweckverband die Bauunterlagen, ein einfacher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 500 sowie ein Grundriss- und Flächenplan im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Lage der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage und die befestigte Zufahrt für die Entsorgung ersichtlich sind, mit der Anzeige nach Abs. 2 einzureichen.
- (2) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband den Beginn der Errichtung oder des Änderns zwei Wochen vorher schriftlich anzugeben. Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.
- (3) Die Inbetriebnahme von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen ist dem Zweckverband anzugeben. Mit der Anzeige sind die Größe, die Bauausführung und das Baujahr der abflusslosen Sammelgrube, bei Kleinkläranlagen die Bauart, das Fassungsvermögen, das Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung anzugeben.
Der Anzeige sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bau- und wasserrechtliche Genehmigungen, vorhandene Prüfbescheide sowie Dichtheitsnachweise entsprechend der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bei abflusslosen Sammelgruben beizufügen. Ist dieser Dichtheitsnachweis nicht vorhanden, kann der Zweckverband die Durchführung einer Dichtheitsprüfung und den entsprechenden Nachweis verlangen. Die Anzeigepflicht besteht auch für beim Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen, soweit dies gegenüber dem Zweckverband noch nicht erfolgt ist.
- (4) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, den Regelungen dieser Satzung und den besonderen Anforderungen des Wasserrechts zu betreiben und zu unterhalten. Sie sind den in DIN 1986-30 in der jeweils geltenden Fassung genannten Dichtheitsprüfungen zu unterziehen. Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Anschlussnehmer die Erfüllung dieser Bestimmung nachzuweisen.

§ 13

Stilllegung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

Wird ein Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen, hat der Anschlussnehmer, soweit keine Genehmigung des Zweckverbandes zum Weiterbetrieb vorliegt, die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage innerhalb von zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnehmer anstelle einer abflusslosen Sammelgrube eine Kleinkläranlage bzw. anstelle einer Kleinkläranlage eine abflusslose Sammelgrube errichtet und in Betrieb nimmt.

§ 14

Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und der Kleinkläranlagen erfolgt durch den Zweckverband oder durch von ihm beauftragte Abfuhrunternehmen. Den Vertretern des Zweckverbandes oder seinen Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen zu gewähren.
- (2) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf und bei entsprechender Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal im Jahr, geleert. Vor einer Stilllegung muss eine letztmalige Entleerung erfolgen. Die abflusslosen Sammelgruben sind so zu entleeren, dass jegliches Schmutzwasser auf dem Grundstück des Anschlussnehmers ordnungsgemäß vom Zweckverband entsorgt wird. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Zweckverband oder dessen Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzugeben.
- (3) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel Mehrkammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in mindestens zweijährigem Abstand zu entschlammten sind. Vor einer Stilllegung muss eine letztmalige Entschlammung erfolgen.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Zweckverbandes die durchgeführte Entsorgung nachzuweisen.
- (5) Der Inhalt der abflusslosen Sammelgruben und der Kleinkläranlagen geht mit der Entsorgung in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

Untersuchung des Schmutzwassers

Der Zweckverband kann über die Art und Menge des über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält oder Beschaffenheit aufweist, die nicht den Anforderungen des § 5 dieser Satzung entsprechen. Die Kosten dieses Nachweises trägt der Anschlussnehmer.

§ 16

Einleitkataster, Grubenkataster

- (1) Der Zweckverband führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentlichen Schmutzwasserkanäle aus gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben.

- (2) Der Zweckverband führt ein Kataster über die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (3) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem Zweckverband mit der Anzeige nach § 9 die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen; insbesondere sind auch Auskünfte zu erteilen über Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse sowie über Roh- und Ersatzstoffe, soweit diese die Qualität des Schmutzwassers beeinflussen oder beeinflussen können.

§ 17 Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

- (1) Der Anschlussnehmer hat alle die Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks betreffenden Auskünfte dem Zweckverband innerhalb einer vom Zweckverband vorgegebenen angemessenen Frist zu erteilen. Das schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche ein.
- (2) Reinigungsöffnungen und Kontrollsäume müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Dem Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung der Hausanschlüsse bzw. Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zur Kontrolle des Benutzungszwangs und der Grenzen des Benutzungsrechts ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.
- (4) Der Anschlussnehmer hat den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a. der Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Schmutzwasserleitungen),
 - b. Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,
 - c. sich Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändern,
 - d. sich die der Mitteilung nach § 9 Abs. 2 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern,
 - e. für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen oder
 - f. das Eigentum, Erbaurecht oder die Nutzungsberechtigung an dem Grundstück wechselt.
- (5) Weitergehende Pflichten zur Auskunftserteilung und Mitwirkung nach dieser Satzung (z. B. § 10 Abs. 7–9, § 12 Abs. 2 Satz 1) bleiben unberührt.

§ 18 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer hat für einen ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den

Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem Zweckverband für alle schuldhaft verursachten Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen § 5 schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden oder gelangen sowie bei der Einleitung von Schmutzwasser entgegen den Beschaffenheitsvorgaben gemäß § 5. Mehrere Schadensersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) In den Fällen von Abs. 1 hat der Anschlussnehmer den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet unabhängig davon, ob der Anschlussnehmer den Pflichten in § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsprochen hat, auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet er nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte des Zweckverbandes ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 19 Öffentliche Abgaben

Für den Anschluss an die zentrale und dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage und ihre Benutzung erhebt der Zweckverband nach Maßgabe gesonderter Satzungen öffentliche Abgaben in Form von Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträgen und Kostenerstattungen.

§ 20 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von dem Zweckverband oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe in öffentliche Schmutzwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 21 Einstellung der Entsorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Einleitung von Schmutzwasser zu verhindern, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die fristlose Einstellung der Entsorgung erforderlich ist, um
 - a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter unterbleiben oder fortduarern.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Abgabenschuld, ist der Zweckverband berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, Belange des Umweltschutzes, insbesondere der Schutz des Grundwassers dem entgegenstehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellungen entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 22 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen den Grenzwertfestlegungen in § 5 Abs. 2 Schmutzwasser einleitet,
- b. entgegen § 5 Abs. 4 Schmutzwasser unter Verstoß gegen die vom Zweckverband festgesetzten Grenzwerte einleitet,
- c. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 Schmutzwasser verdünnt oder vermischt,
- d. entgegen § 5 Abs. 9 Satz 1 dem Zweckverband die Errichtung, Änderung, In- und Außerbetriebnahme einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- e. entgegen § 5 Abs. 9 Satz 1 einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage keine Kontroll- und Probeentnahmestelle nachschaltet,
- f. entgegen § 5 Abs. 9 Satz 2 das Betriebstagebuch für eine Schmutzwasservorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
- g. entgegen § 5 Abs. 13 Satz 1 keine Vorrichtung zur Stoffabscheidung errichtet oder betreibt,
- h. entgegen § 5 Abs. 14 Satz 5 Abscheidegut einer Schmutzwasseranlage zuführt,
- i. entgegen § 5 Abs. 14 oder Abs. 15 Satz 1 oder Satz 2 Schmutzwasser einleitet,
- j. entgegen § 5 Abs. 18 Satz 2 Nachweise oder Aufzeichnungen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- k. entgegen § 6 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 4 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
- l. entgegen § 6 Abs. 5 den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
- m. entgegen § 6 Abs. 6 nicht das gesamte Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
- n. entgegen § 6 Abs. 7 nicht das gesamte Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage zuführt oder dem Zweckverband nicht das gesamte gesammelte Schmutzwasser oder den gesamten separierten Klärschlamm überlässt,

- o. entgegen § 9 Abs. 4 die zentrale Schmutzwasseranlage benutzt, bevor der Zweckverband den Hausanschluss freigegeben hat,
- p. entgegen § 10 Abs. 9, § 16 Abs. 3 oder § 17 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt,
- q. entgegen § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt, bevor der Zweckverband diese abgenommen hat,
- r. entgegen § 10 Abs. 8 nicht alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage zugänglich hält,
- s. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Mängel an einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Kleinkläranlage nicht beseitigt oder diese nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand bringt,
- t. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 dem Zweckverband die Inbetriebnahme einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Kleinkläranlage nicht anzeigt,
- u. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 3 den geforderten Nachweis nicht erbringt,

- v. entgegen § 13 die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage nicht oder nicht rechtzeitig so herrichtet, dass sie für die Aufnahme von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann,
- w. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 die Notwendigkeit einer Grubenentleerung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- x. entgegen § 14 Abs. 4 die durchgeführte Entsorgung nicht nachweist,
- y. entgegen § 10 Abs. 7 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 2 oder § 17 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt,
- z. entgegen § 17 Abs. 4 den Zweckverband nicht unverzüglich benachrichtigt.
- aa. entgegen § 20 Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe in eine öffentliche Schmutzwasseranlage vornimmt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann

- a. in den Fällen des § 15 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00,
- b. in den Fällen des § 15 Abs. 2 KAG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 und
- c. in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,00

geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 23 **Zwangsmittel**

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der in dieser Satzung bestimmten Pflichten, eines Duldens oder Unterlassung gelten die Vorschriften des

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 **Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung**

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 25 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 26.02.2014 und die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 04.12.2019 mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, 03.12.2025


Ladewig
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die am 03.12.2025 beschlossene Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster sowie im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, 03.12. 2025


Ladewig
Verbandsvorsteher

